



Pet 2-19-15-2120-026759

60489 Frankfurt am Main

Arzneimittelwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung zur namentlichen Kennzeichnungspflicht von Tabletten (namentliche Kenntlichmachung auf Tabletten) gefordert.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, Tabletten, die sich in ihren Verpackungen befinden, seien leicht zu identifizieren. Tabletten, die aus den Verpackungen herausgenommen werden, wie dies in Krankenhäusern/Pflegeheimen geschehe, weisen auf ihrer Oberfläche keinerlei Namen/Kürzel auf, was eine Identifizierung erschwere.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 114 Mitzeichnungen sowie drei Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Regelungen zur Kennzeichnung von Arzneimitteln sind europäisch harmonisiert und national im Arzneimittelgesetz umgesetzt. Demnach sind bestimmte Angaben, darunter auch die Bezeichnung des Arzneimittels, auf der Sekundär- und Primärverpackung aufzuführen.

Arzneimittel sollten möglichst in der Originalverpackung aufbewahrt werden und aus Sicherheitsgründen sollte die Entnahme von Tabletten aus der Blisterverpackung unmittelbar vor der Einnahme erfolgen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist eine



hinreichende Anwendungssicherheit gegeben: die zusätzliche Kennzeichnung jeder Tablette wird dementsprechend in den europäischen Regelungen nicht gefordert.

Zudem ist es fraglich, ob eine hinreichend eindeutige Kennzeichnung von Tabletten aufgrund ihrer Eigenschaften (beispielsweise die limitierende Größe und Form) möglich wäre.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.